



**Geschäftsordnung  
des Grossen Gemeinderates**

Vom 10. Januar 1977  
Teilrevision vom 24. März 1980  
Teilrevision vom 26. Oktober 1987  
Teilrevision vom 14. Dezember 1992  
Teilrevision vom 26. Oktober 1998  
Teilrevision vom 23. Oktober 2000  
Teilrevision vom 29. November 2010



**Geschäftsordnung  
des Grossen Gemeinderates**

Vom 10. Januar 1977  
Teilrevision vom 24. März 1980  
Teilrevision vom 26. Oktober 1987  
Teilrevision vom 14. Dezember 1992  
Teilrevision vom 26. Oktober 1998  
Teilrevision vom 23. Oktober 2000  
Teilrevision vom 29. November 2010  
**Teilrevision vom 26. April 2021**

# Alte Fassung

# Neue Fassung

Inhaltsverzeichnis			
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>			
<b>Artikel</b>		<u>Seite</u>	
1	Konstituierung	4	
2	Einberufung	4	
3	Vorbereitung	5	
4	Teilnahmepflicht	5	
5	.... <sup>2)</sup>	5	
6	Oeffentlichkeit	5	
7	Fraktionen	6	
8	<sup>2)</sup>	6	
<b>II. Ratsbüro</b>			
<b>Artikel</b>			
9	Zusammensetzung	6	
10	Aufgaben	6	
11	Präsidium	6	
12	Stimmzähler	7	
<b>III. Sekretariat</b>			
<b>Artikel</b>			
13	Sekretariat	7	
14	Protokoll	7	
15	Information	8	
<b>IV. Kommissionen</b>			
<b>Artikel</b>			
16	Geschäftsprüfungskommission	8	
16a <sup>1)</sup>	Sachkommissionen	8	16a <sup>4)</sup> Sachkommissionen 8
17	Nicht ständige Kommissionen <sup>1)</sup> des GGR	9	
17a	Jugendrat	9	
18	Protokolle der Kommissionen	9	
<b>V. Beratung</b>			
<b>Artikel</b>			
19	Präsenzliste	9	
20	Reihenfolge der Geschäfte	9	
21	Antrag des Gemeinderates	10	
21	Antrag der GPK oder der Sachkommission <sup>1)</sup>	10	21 Antrag der GPK oder der Sachkommission <sup>4)</sup> 10
21	Eintreten	10	
21	Reihenfolge der Redner	10	
22	Rechte und Pflichten der Redner	10	
23	Form der Anträge	11	
24	Ordnungsanträge	11	
25	Teilnahme des Vorsitzenden an der Beratung	11	
26	Schluss der Beratung	11	
27	Wiedererwägungsanträge	11	

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2010

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2010

## Alte Fassung

## Neue Fassung

<b>VI. Parlamentarische Vorstösse</b>	
<b>Artikel</b>	
28 Motionen und Postulate	12
29 Form und Behandlung der Motionen und Postulate	12
30 Abänderung, teilweise Abstimmung, Umwandlung einer Motion	12
30bis Berichterstattung, Abschreibung	13
31 Interpellationen, Einfache Anfragen	13
32 Ausscheiden des Erstunterzeichners	13
33 Erwägung im Jahresbericht <sup>1)</sup>	14
<b>VII. Abstimmungen und Wahlen</b>	
<b>Artikel</b>	
34 Beschlussfähigkeit	14
35 Abstimmungen	14
36 Abstimmungsverfahren	14
37 Abstimmungsregeln bei Sachgeschäften	14
38 Abstimmungsregeln bei Initiativen	15
39 Getrennte Abstimmung	15
39 Schlussabstimmung	15
40 Offene Abstimmung	16
41 Geheime Abstimmung	16
41bis Namensaufruf / geheime Abstimmung	16
42 Wahlen	17
43 Wahlvorschläge	17
44 Form der Wahlen	17
45 Wahlergebnis	17
<b>VIII. Schlussbestimmungen</b>	
<b>Artikel</b>	
46 Inkrafttreten	17
47 Revision	18

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2010

## Alte Fassung

## Neue Fassung

<p><b>Geschäftsordnung</b></p> <p><b>des Grossen Gemeinderates der Einwohnergemeinde Spiez (GGRO)</b></p> <p><b>vom 10. Januar 1977</b></p> <p><b>mit Teilrevisionen vom 24. März 1980, 26. Oktober 1987, 14. Dezember 1992, 26. Oktober 1998, 23. Oktober 2000 und 29. November 2010</b></p>	<p>mit Teilrevisionen vom 24. März 1980, 26. Oktober 1987, 14. Dezember 1992, 26. Oktober 1998, 23. Oktober 2000, 29. November 2010 und <b>26. April 2021</b></p>
<p>Der Grosse Gemeinderat (GGR) erlässt gestützt auf Art. 40.1 der Gemeindeordnung (GO) die nachstehende Geschäftsordnung:</p> <p>Sämtliche Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäss auch für Personen weiblichen Geschlechts.</p>	<p>Sämtliche Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäss auch für Personen weiblichen <b>jedlichen</b> Geschlechts.</p>
<p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>Art. 1</b></p> <p>Konstituierung</p> <p><sup>1</sup> Nach jeder Gesamterneuerung wird der Grosse Gemeinderat im ersten Monat der Amtsdauer durch den Gemeinderat zur konstituierenden Sitzung einberufen.</p> <p><sup>2</sup> Dabei leitet das älteste Mitglied, oder wenn dieses ablehnt oder verhindert ist, das im Altersrang nachfolgende die Verhandlungen bis nach erfolgter Wahl eines Präsidenten. Hierauf übernimmt dieser die Leitung der Geschäfte.</p> <p><sup>3</sup> Der Vorsitzende bezeichnet zwei provisorische Stimmzähler.</p>	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>2</sup> Dabei leitet das älteste Mitglied, oder wenn dieses ablehnt oder verhindert ist, das im Altersrang nachfolgende die Verhandlungen bis nach erfolgter Wahl <b>der Präsidentin nachfolgend Präsidium genannt</b>. Hierauf übernimmt <b>sie</b> die Leitung der Geschäfte.</p> <p><sup>3</sup> <b>Die</b> Vorsitzende bezeichnet zwei provisorische Stimmzähler.</p>
<p><b>Art. 2</b></p> <p>Einberufung</p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat wird vom Präsidenten zu einer Sitzung einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, ferner wenn dies der Gemeinderat oder wenigstens 10 Ratsmitglieder schriftlich verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Die Traktandenliste wird vom Büro des Grossen Gemeinderates auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat aufgestellt. Der Grosse Gemeinderat kann sie zu Beginn der Sitzung abändern oder in ausserordentlichen Fällen ergänzen.</p> <p><sup>3</sup> Ort, Zeit und Traktanden sind - dringende Fälle vorbehalten - mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag den Ratsmitgliedern bekanntzugeben und im Amtsanzeiger zu publizieren.</p> <p><sup>4</sup> In der Regel tritt der Grosse Gemeinderat alle zwei Monate zusammen. Die Sitzungen sind wenn möglich zum Voraus einheitlich auf einen bestimmten Wochentag festzulegen.</p>	<p><b>Art. 2</b></p> <p>Einberufung</p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat wird vom <b>Präsidium</b> zu einer Sitzung einberufen, <b>so oft</b> es die Geschäfte erfordern, ferner wenn dies der Gemeinderat oder wenigstens 10 Ratsmitglieder schriftlich verlangen.</p>

## Alte Fassung

## Neue Fassung

	<p><b>Art. 2a</b> Digitale Sitzung</p> <p><sup>1</sup> Das Büro des Grossen Gemeinderates kann in ausserordentlichen Situationen entscheiden, dass die Sitzung digital durchgeführt wird. Im Rahmen der digitalen Verhandlungen ist zu Beginn die digitale Durchführung der Sitzung zu bestätigen.</p> <p><sup>2</sup> Alle Mitglieder des Grossen Gemeinderates müssen Zugang zu den digitalen Verhandlungen haben. Die Abteilung Gemeindeschreiberei muss den Zugang und die Unterstützung sicherstellen.</p> <p><sup>3</sup> Eine Mischform mit Zuschalten einzelner Parlamentsmitglieder auf elektronischem Weg ist nicht zulässig.</p> <p><sup>4</sup> Das Verfahren von digitalen Verhandlungen orientiert sich sinngemäss an den Bestimmungen der Geschäftsordnung.</p> <p><sup>5</sup> Die Öffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen wird durch Streamingdienste oder auf vergleichbare Weise via Internet sichergestellt.</p>
<p>Vorbereitung</p> <p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Den Ratsmitgliedern sind durch den Gemeinderat mit der Traktandenliste die entsprechenden Vorlagen und Anträge, einschliesslich die Urnenbotschaften im Entwurf zuzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Unterlagen, die nicht zugestellt werden können, sind mindestens 7 Tage vor der Sitzung bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufzulegen.</p>	
<p>Teilnahmepflicht</p> <p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder sind zum Sitzungsbesuch verpflichtet. Verhinderungen sind dem Sekretariat bekanntzugeben. Verspätet eintreffende Ratsmitglieder melden sich beim Sekretär.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeindepräsident und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil. Sie sind befugt, namens des Gemeinderates Anträge zu stellen.</p> <p><sup>3</sup> Mit Zustimmung des Präsidenten des Grossen Gemeinderates kann der Gemeinderat die fachtechnische Erläuterung seiner Anträge Gemeindeangestellten oder Sachverständigen übertragen.</p> <p><sup>4</sup> Der Präsident des Grossen Gemeinderates kann Sachverständige und nach vorgängiger Mitteilung an den Gemeindepräsidenten Gemeindeangestellte zur Beratung beiziehen.</p>	<p>Teilnahmepflicht</p> <p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder sind zum Sitzungsbesuch verpflichtet. Verhinderungen sind dem Sekretariat bekanntzugeben. Verspätet eintreffende Ratsmitglieder melden sich <b>bei der Sekretärin</b>.</p> <p><sup>2</sup> <b>Die Gemeindepräsidentin</b> und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil. Sie sind befugt, namens des Gemeinderates Anträge zu stellen.</p> <p><sup>3</sup> Mit Zustimmung <b>der Präsidentin</b> des Grossen Gemeinderates <b>können die Mitglieder des Gemeinderates</b> die fachtechnische Erläuterung <b>ihrer</b> Anträge <b>Gemeindemitarbeitenden</b> oder Sachverständigen übertragen.</p> <p><sup>4</sup> <b>Das Präsidium</b> des Grossen Gemeinderates kann Sachverständige und nach vorgängiger Mitteilung <b>an das Gemeindepräsidium</b> <b>Gemeindemitarbeitende</b> zur Beratung beiziehen.</p>
<p><b>Art. 5</b></p> <p>....<sup>2)</sup></p>	
<p>Öffentlichkeit</p> <p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich. Zuhörer, welche die Verhandlungen stören, werden vom Präsidenten nach Verwarnung wegge-</p>	<p>Öffentlichkeit</p> <p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich. <b>Zuhörende</b>, welche die Verhandlungen stören, werden <b>vom Präsidium</b> nach Verwarnung wegge-</p>

## Alte Fassung

## Neue Fassung

<p>wiesen.</p> <p><sup>2</sup> In besonderen Fällen kann der Grosse Gemeinderat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen. In diesem Fall sind nur die Beschlüsse ins Protokoll aufzunehmen (GO Art. 36.3).</p>	<p>sen.</p>
<p>Fraktionen</p> <p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von wenigstens 3 Mitgliedern erforderlich. Die Fraktionen teilen ihre Konstituierung dem Präsidenten zuhanden des Rates mit.</p>	<p>Fraktionen</p> <p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von wenigstens 3 Mitgliedern erforderlich. Die Fraktionen teilen ihre Konstituierung dem Präsidium zuhanden des Rates mit.</p>
<p><b>Art. 8</b></p> <p>...<sup>2)</sup></p>	
<p><sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2010</p>	

## Alte Fassung

## Neue Fassung

<p><b>II. Ratsbüro</b></p> <p><b>Art. 9</b></p> <p>Zusammensetzung</p> <p><sup>1</sup> Das Büro des Grossen Gemeinderates besteht aus dem Präsidenten, einem ersten und zweiten Vizepräsidenten sowie zwei Stimmzählern. Es wird vom Rat jedes Jahr aus seiner Mitte gewählt, wobei auf die Vertretung der Parteien angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Nach einer Gesamterneuerungswahl des Grossen Gemeinderates erfolgt die Bestellung des Büros in der ersten Sitzung, in der Zwischenzeit dagegen in der letzten Sitzung des Jahres.</p> <p><sup>2</sup> Das Präsidium soll zwischen den Parteien wechseln. Der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar.</p> <p><sup>3</sup> Der Präsident der Geschäftsprüfungskommission nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des GGR-Ratsbüros teil.</p>	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Zusammensetzung</p> <p><sup>1</sup> Das Büro des Grossen Gemeinderates besteht aus dem <b>Präsidium</b>, <b>eines</b> ersten und zweiten <b>Vizepräsidiums</b> sowie zwei <b>Stimmzählenden</b>. Es wird vom Rat jedes Jahr aus seiner Mitte gewählt, wobei auf die Vertretung der Parteien angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Nach einer Gesamterneuerungswahl des Grossen Gemeinderates erfolgt die Bestellung des Büros in der ersten Sitzung, in der Zwischenzeit dagegen in der letzten Sitzung des Jahres.</p> <p><sup>2</sup> Das Präsidium soll zwischen den Parteien wechseln. <b>Die</b> abtretende <b>Präsidentin</b> ist für das folgende Jahr weder als <b>Präsidentin</b> noch als <b>Vizepräsidentin</b> wählbar.</p> <p><sup>3</sup> <b>Das Präsidium</b> der Geschäftsprüfungskommission nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des GGR-Ratsbüros teil.</p>
<p><b>Art. 10</b></p> <p>Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Das Büro erledigt die ihm vom Rat übertragenen Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Dem Ratsbüro stehen aus dem Ratskredit des GGR jährlich Fr. 5 000.— zu.</p> <p><sup>3</sup> Der Grosse Gemeinderat kann das Ratsbüro zur endgültigen Abfassung und Genehmigung der Urnenbotschaften ermächtigen.</p>	
<p><b>Art. 11</b></p> <p>Präsidium</p> <p><sup>1</sup> Der Präsident leitet die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates. Er sorgt für die Befolgung der Geschäftsordnung. Zusammen mit dem Gemeindeschreiber führt er für den GGR die rechtsverbindliche Unterschrift.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident bestimmt, so weit erforderlich, nach Absprache mit den Fraktionspräsidenten die Delegierten, die den GGR an Veranstaltungen zu vertreten haben.</p> <p><sup>3</sup> Der Präsident kann zu Vorbesprechungen die Fraktionspräsidenten und den Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission gegebenenfalls kurzfristig einladen.</p> <p><sup>4</sup> Der erste, gegebenenfalls der zweite Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser abwesend ist oder an der Beratung teilnimmt. Sind auch die beiden Vizepräsidenten verhindert, übernimmt der Präsident des Vorjahres oder einer seiner Vorgänger die Leitung.</p>	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Präsidium</p> <p><sup>1</sup> <b>Das Präsidium</b> leitet die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates. <b>Sie</b> sorgt für die Befolgung der Geschäftsordnung. Zusammen mit <b>der Abteilungsleitung Gemeindeschreiberei</b> führt <b>das Präsidium</b> für den GGR die rechtsverbindliche Unterschrift.</p> <p><sup>2</sup> <b>Das Präsidium</b> bestimmt, so weit erforderlich, nach Absprache mit <b>den Fraktionspräsidien</b> die Delegierten, die den GGR an Veranstaltungen zu vertreten haben.</p> <p><sup>3</sup> <b>Das Präsidium</b> kann zu Vorbesprechungen <b>die Fraktionspräsidien</b> und <b>das Präsidium</b> der Geschäftsprüfungskommission gegebenenfalls kurzfristig einladen.</p> <p><sup>4</sup> <b>Das</b> erste, gegebenenfalls <b>das</b> zweite <b>Vizepräsidium</b> vertritt <b>das Präsidium</b>, wenn <b>dieses</b> abwesend ist oder an der Beratung teilnimmt. Sind auch die beiden <b>Vizepräsidenten</b> verhindert, übernimmt <b>das Präsidium</b> des Vorjahres oder <b>eine ihrer Vorgängerinnen</b> die Leitung.</p>
<p><b>Art. 12</b></p> <p>Stimmzähler</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmzähler ermitteln die Zahl der abgegebenen Stimmen und melden das Ergebnis schriftlich dem Präsidenten.</p> <p><sup>2</sup> Ist ein Stimmzähler abwesend, so lässt der Präsident durch den Rat einen</p>	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Stimmzähler</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmzähler ermitteln die Zahl der abgegebenen Stimmen und melden das Ergebnis schriftlich <b>dem Präsidium</b>.</p> <p><sup>2</sup> Ist <b>eine Stimmzählerin</b> abwesend, so lässt <b>das Präsidium</b> durch den Rat</p>

## Alte Fassung

## Neue Fassung

<p>ausserordentlichen Stimmenzähler wählen.</p>	<p>eine ausserordentliche Stimmenzählerin wählen.</p>
<p><b>III. Sekretariat</b></p> <p><b>Art. 13</b></p> <p>Sekretariat</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinbeschreiber oder ein vom Gemeinderat bestimmter Stellvertreter leitet das Sekretariat und ist für die Protokollführung verantwortlich.</p>	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Sekretariat</p> <p><sup>1</sup> Die <b>Abteilungsleitung Gemeinbeschreiberei</b> oder eine vom Gemeinderat <b>bestimmte Stellvertretung</b> leitet das Sekretariat und ist für die Protokollführung verantwortlich.</p>
<p><b>Art. 14</b></p> <p>Protokoll</p> <p><sup>1</sup> Das Protokoll muss enthalten:</p> <p>a) Ort, Datum, Beginn und Schluss der Sitzung;</p> <p>b) - den Namen des Vorsitzenden und des Protokollführers - die Namen der anwesenden Ratsmitglieder - die Namen abwesender Ratsmitglieder unter Angabe des Entschuldigungsgrundes - die Namen weiterer Sitzungsteilnehmer (Gemeinderäte, Gemeindeangestellte, Sachverständige);</p> <p>c) die Namen der Redner, den wesentlichen Teil der Diskussionsbeiträge, die Anträge sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse (vorbehalten bleibt Art. 36.3 GO);</p> <p>d) den Ausstand von Ratsmitgliedern;</p> <p>e) die vor oder während der Sitzung eingereichten parlamentarischen Vorstösse im Wortlaut und mit Angabe der Namen sämtlicher Unterzeichner.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll ist den Ratsmitgliedern in der Regel innert 10 Tagen zuzustellen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen. Der Rat entscheidet über allfällige Berichtigungen.</p> <p><sup>3</sup> Das genehmigte Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.</p> <p><sup>4</sup> Die Verhandlungen werden elektronisch aufgezeichnet<sup>1</sup>; diese Aufnahmen sind nach der Protokollgenehmigung zu löschen.</p>	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Protokoll</p> <p><sup>1</sup> Das Protokoll muss enthalten:</p> <p>a) Ort, Datum, Beginn und Schluss der Sitzung;</p> <p>b) - den Namen <b>des Präsidiums</b> und <b>der Protokollführung</b> - die Namen der anwesenden Ratsmitglieder - die Namen abwesender Ratsmitglieder unter Angabe des Entschuldigungsgrundes - die Namen weiterer <b>Sitzungsteilnehmenden (Mitglieder des Gemeinderates, Gemeindegemeinschaften, Sachverständige)</b>;</p> <p>c) die Namen der <b>Rednerinnen</b>, den wesentlichen Teil der Diskussionsbeiträge, die Anträge sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse (vorbehalten bleibt Art. 36.3 GO);</p> <p>d) den Ausstand von Ratsmitgliedern;</p> <p>e) die vor oder während der Sitzung eingereichten parlamentarischen Vorstösse im Wortlaut und mit Angabe der Namen sämtlicher Unterzeich<b>nenden</b>.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll ist den Ratsmitgliedern in der Regel innert 10 Tagen zuzustellen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen. Der Rat entscheidet über allfällige Berichtigungen.</p> <p><sup>3</sup> Das genehmigte Protokoll ist <b>vom Präsidium</b> und <b>der Protokollführerin</b> zu unterzeichnen.</p> <p><sup>4</sup> Die Verhandlungen werden elektronisch aufgezeichnet<sup>1</sup>; diese Aufnahmen sind nach der Protokollgenehmigung zu löschen.</p>
<p><sup>1</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2010</p>	



## Alte Fassung

## Neue Fassung

<p>Information</p> <p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> Den Vertretern der Medien können zur Veröffentlichung geeignete Unterlagen über die Tätigkeit des GGR durch das GGR-Sekretariat abgegeben werden.</p> <p><sup>2</sup> Den Medienvertretern wird im Sitzungssaal ein eigener Platz zur Verfügung gestellt.</p> <p><sup>3</sup> Das Fotografieren während der Sitzung ist nur mit Erlaubnis des Präsidenten gestattet.</p> <p><sup>4</sup> Nach Rücksprache mit Radio und Fernsehen und im Einvernehmen mit den Fraktionspräsidenten bestimmt das Büro den Grundsatz und den Zeitpunkt von Aufnahmen.</p>	<p>Information</p> <p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Die Medienvertreter</b> können zur Veröffentlichung geeignete Unterlagen über die Tätigkeit des GGR durch das GGR-Sekretariat abgegeben werden.</p> <p><sup>2</sup> Den <b>Medienvertreter</b> wird im Sitzungssaal ein eigener Platz zur Verfügung gestellt.</p> <p><sup>3</sup> Das Fotografieren während der Sitzung ist nur mit Erlaubnis <b>des Präsidiums</b> gestattet.</p> <p><sup>4</sup> Nach Rücksprache mit Radio und Fernsehen und im Einvernehmen mit den <b>Fraktionspräsidenten</b> bestimmt das Büro den Grundsatz und den Zeitpunkt von Aufnahmen.</p>
<p><b>IV. Kommissionen</b></p> <p><b>Art. 16</b></p> <p>Geschäftsprüfungskommission</p> <p><sup>1</sup> Wahl, Konstituierung und Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission (GPK) richten sich nach Art. 43 und 44 der GO.</p> <p><sup>2</sup> Das Sekretariat wird in der Regel durch die Gemeindeschreiberei geführt.</p>	<p><b>Art. 16</b></p> <p><sup>2</sup> Das Sekretariat wird in der Regel durch die <b>Abteilung</b> Gemeindeschreiberei geführt.</p>
<p>Sachkommissionen</p> <p><b>Art. 16a<sup>1)</sup></b></p> <p><sup>1</sup> Wahl, Konstituierung und Aufgaben der Sachkommissionen richten sich nach Art. 44a und 44b der GO.</p> <p><sup>2</sup> Das Sekretariat wird in der Regel durch eine Verwaltungsabteilung aus dem Zuständigkeitsbereich geführt.</p>	<p><b>Art. 16a<sup>1)</sup> ganzer Artikel aufgehoben</b></p>
<p>Nicht ständige Kommissionen<sup>1)</sup> des GGR</p> <p><b>Art. 17</b></p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat kann aus seiner Mitte zur Vorbereitung besonderer Geschäfte nicht ständige Kommissionen<sup>1)</sup> bestellen. Er wählt deren Präsidenten und umschreibt ihren Auftrag. Die politischen Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommission kann im Einvernehmen mit dem Büro Sachverständige zur Beratung beiziehen.</p> <p><sup>3</sup> Auf Wunsch der Kommission wird das Sekretariat durch die Gemeindeverwaltung geführt.</p>	<p>Nicht ständige Kommissionen<sup>1)</sup> des GGR</p> <p><b>Art. 17</b></p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat kann aus seiner Mitte zur Vorbereitung besonderer Geschäfte nicht ständige Kommissionen<sup>1)</sup> bestellen. Er wählt <b>dessen Präsidium</b> und umschreibt ihren Auftrag. Die politischen Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.</p>
<p><sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2010</p>	

## Alte Fassung

## Neue Fassung

<p>Jugendrat</p> <p><b>Art. 17a</b></p> <p><sup>1</sup> Der Jugendrat hat das Recht, im Sinne der Art. 28 bis 31 dieser Geschäftsordnung parlamentarische Vorstösse einzubringen, zu begründen und in der Diskussion zu vertreten.</p> <p><sup>2</sup> Die Co-Präsidentin oder der Co-Präsident haben das Recht, sich bei der allgemeinen Diskussion als EinzelsprecherIn zu den aktuellen Geschäften des Grossen Gemeinderates zu äussern.</p>	<p><b>Art. 17a</b></p> <p><sup>2</sup> Ein delegiertes Mitglied hat das Recht, sich bei der allgemeinen Diskussion als Einzelsprecherin zu den aktuellen Geschäften des Grossen Gemeinderates zu äussern.</p>
<p>Protokolle der Kommissionen</p> <p><b>Art. 18</b></p> <p><sup>1</sup> Die Protokolle dieser Kommissionen enthalten in der Regel nur die Beschlüsse. Sie sind durch die Gemeindeschreiberei zu archivieren.</p>	<p>Protokolle der Kommissionen</p> <p><b>Art. 18</b></p> <p><sup>1</sup> Die Protokolle dieser Kommissionen enthalten in der Regel nur die Beschlüsse. Sie sind durch die Abteilung Gemeindeschreiberei zu archivieren.</p>
<p><b>V. Beratung</b></p> <p>Präsenzliste</p> <p><b>Art. 19</b></p> <p><sup>1</sup> Die Ratsmitglieder tragen sich bei Eintreffen in eine Präsenzliste ein. Diese gilt als massgebende Grundlage für die im Protokoll festzustellenden Absenzen. Der Vorsitzende bringt die gemeldeten Absenzen zur Kenntnis und stellt die Beschlussfähigkeit des Rates fest.</p>	<p>Präsenzliste</p> <p><b>Art. 19</b></p> <p><sup>1</sup> Die Ratsmitglieder tragen sich bei Eintreffen in eine Präsenzliste ein. Diese gilt als massgebende Grundlage für die im Protokoll festzustellenden Absenzen. Das Präsidium bringt die gemeldeten Absenzen zur Kenntnis und stellt die Beschlussfähigkeit des Rates fest.</p>
<p>Reihenfolge der Geschäfte</p> <p><b>Art. 20</b></p> <p><sup>1</sup> Die Geschäfte werden, sofern der Rat nichts anderes beschliesst, in der Reihenfolge der Traktandenliste behandelt.</p>	
<p>Antrag des Gemeinderates</p> <p><b>Art. 21</b></p> <p><sup>1</sup> Der Vorsitzende erteilt in der Regel zuerst dem Sprecher des Gemeinderates oder dem Sprecher der vorberatenden Kommission das Wort.</p> <p>Antrag der GPK oder der Sachkommission <sup>1)</sup></p> <p><sup>2</sup> Anschliessend spricht der Vertreter der Geschäftsprüfungskommission oder der zuständigen Sachkommission.<sup>1)</sup> Ist die Meinung der Kommissionen<sup>1)</sup> geteilt, spricht zuerst der Vertreter der Mehrheit und anschliessend auf Verlangen derjenige der Minderheit.</p> <p>Eintreten</p> <p><sup>3</sup> Anschliessend ist die Eintretensfrage zu stellen. Ist Eintreten bestritten, so gilt für Voten zur Eintretensfrage die Reihenfolge: Sprecher Gemeinderat bzw. der vorberatenden Kommission - Vertreter GPK oder zuständige Sachkommission<sup>1)</sup> - Fraktionssprecher - allgemeine Diskussion.</p>	<p>Antrag des Gemeinderates</p> <p><b>Art. 21</b></p> <p><sup>1</sup> Das Präsidium erteilt in der Regel zuerst der Sprecherin des Gemeinderates oder der Sprecherin der vorberatenden Kommission das Wort.</p> <p>Antrag der GPK oder der Sachkommission <sup>1)</sup></p> <p><sup>2</sup> Anschliessend spricht die Vertretung der Geschäftsprüfungskommission oder der zuständigen Sachkommission.<sup>1)</sup> Ist die Meinung der Kommissionen<sup>1)</sup> geteilt, spricht zuerst die Vertretung der Mehrheit und anschliessend auf Verlangen diejenige der Minderheit.</p> <p>Eintreten</p> <p><sup>3</sup> Anschliessend ist die Eintretensfrage zu stellen. Ist Eintreten bestritten, so gilt für Voten zur Eintretensfrage die Reihenfolge: Sprechende Mitglieder des Gemeinderates bzw. der vorberatenden Kommission – Vertretende GPK oder zuständige Sachkommission<sup>1)</sup> – Fraktionssprechende - allgemeine Diskussion.</p>
<p><sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2010</p>	

## Alte Fassung

## Neue Fassung

<p>Reihenfolge der Redner</p> <p><sup>4</sup> Vorgängig der allgemeinen Diskussion erhalten die Fraktionssprecher das Wort.</p> <p><sup>5</sup> In der Diskussion ist das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen zu erteilen, wobei Mitglieder, die zum Gegenstand noch nicht gesprochen haben, den Vorzug erhalten.</p> <p><sup>6</sup> Das Wort kann jederzeit verlangt werden, um</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Einhaltung der Geschäftsordnung zu verlangen,</li> <li>- einen Ordnungsantrag zu stellen,</li> <li>- eine persönliche Erklärung abzugeben.</li> </ul>	<p>Reihenfolge der Redner</p> <p><sup>4</sup> Vorgängig der allgemeinen Diskussion erhalten die <b>Fraktionssprechenden</b> das Wort.</p>
<p><b>Art. 22</b></p> <p>Recht und Pflichten der Redner</p> <p><sup>1</sup> Die Redner sprechen stehend von ihren Plätzen oder vom Rednerpult aus.</p> <p><sup>2</sup> Entfernt sich ein Redner vom Verhandlungsgegenstand, so ermahnt ihn der Vorsitzende zur Sache zu sprechen. Der Rat kann eine Beschränkung der Redezeit beschliessen.</p> <p><sup>3</sup> Ratsmitglieder und Berichterstatter, die den Anstand verletzen, insbesondere durch beleidigende Äusserungen, sind vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Bleibt der Ordnungsruf fruchtlos, wird dem Redner das Wort entzogen.</p> <p><sup>4</sup> Wird gegen den Ordnungsantrag oder den Wortentzug Einsprache erhoben, entscheidet der Rat. Dauern die Störungen an, hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben.</p> <p><sup>5</sup> Der Grosse Gemeinderat kann auf Antrag des Präsidenten den Ausschluss von störenden Sitzungsteilnehmern beschliessen. Über solche Anträge findet keine Diskussion statt.</p>	<p><b>Art. 22</b></p> <p><sup>2</sup> Entfernt sich <b>die Rednerin</b> vom Verhandlungsgegenstand, so ermahnt <b>sie das Präsidium</b> zur Sache zu sprechen. Der Rat kann eine Beschränkung der Redezeit beschliessen.</p> <p><sup>3</sup> Ratsmitglieder und <b>Berichterstattende</b>, die den Anstand verletzen, insbesondere durch beleidigende Äusserungen, sind <b>vom Präsidium</b> zur Ordnung zu rufen. Bleibt der Ordnungsruf fruchtlos, wird <b>der Rednerin</b> das Wort entzogen.</p> <p><sup>4</sup> Wird gegen den Ordnungsantrag oder den Wortentzug Einsprache erhoben, entscheidet der Rat. Dauern die Störungen an, hat <b>das Präsidium</b> die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben.</p> <p><sup>5</sup> Der Grosse Gemeinderat kann auf Antrag <b>des Präsidiums</b> den Ausschluss von störenden <b>Sitzungsteilnehmenden</b> beschliessen. Über solche Anträge findet keine Diskussion statt.</p>
<p><b>Art. 23</b></p> <p>Form der Anträge</p> <p><sup>1</sup> Anträge sind klar zu formulieren und dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Wenn möglich sind sie dem Präsidenten spätestens am Vortag schriftlich bekanntzugeben.</p>	<p><b>Art. 23</b></p> <p>Form der Anträge</p> <p><sup>1</sup> Anträge sind klar zu formulieren und dem <b>Präsidium</b> auf Verlangen schriftlich einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Wenn möglich sind sie <b>dem Präsidium</b> spätestens am Vortag schriftlich bekanntzugeben.</p>
<p><b>Art. 24</b></p> <p>Ordnungsanträge</p> <p><sup>1</sup> Über einen Antrag auf Verschiebung oder vorzeitige Behandlung eines Geschäftes, Unterbruch, Ausschluss von Sitzungsteilnehmern oder über einen andern Ordnungsantrag ist sogleich abzustimmen.</p>	<p><b>Art. 24</b></p> <p>Ordnungsanträge</p> <p><sup>1</sup> Über einen Antrag auf Verschiebung oder vorzeitige Behandlung eines Geschäftes, Unterbruch, Ausschluss von <b>Sitzungsteilnehmenden</b> oder über einen andern Ordnungsantrag ist sogleich abzustimmen.</p>
<p><b>Art. 25</b></p> <p>Teilnahme des Vorsitzenden an der Beratung</p> <p><sup>1</sup> Der Vorsitzende beschränkt sich auf die Leitung der Verhandlungen. Wünscht er sich an der Beratung zu beteiligen, übergibt er die Leitung seinem Stellvertreter.</p>	<p><b>Art. 25</b></p> <p>Teilnahme des Vorsitzenden an der Beratung</p> <p><sup>1</sup> <b>Die Präsidentin</b> beschränkt sich auf die Leitung der Verhandlungen. Wünscht <b>sie</b> sich an der Beratung zu beteiligen, übergibt <b>sie</b> die Leitung <b>ihrem Stellvertretenden</b>.</p>

## Alte Fassung

## Neue Fassung

<p>Schluss der Beratung</p> <p><b>Art. 26</b></p> <p><sup>1</sup> Die Beratung wird durch den Vorsitzenden als geschlossen erklärt, wenn niemand mehr das Wort verlangt. Der Rat kann seinerseits den Schluss der Beratung beschliessen. In diesem Fall erhält nur noch das Wort, wer sich vorher gemeldet hat.</p> <p><sup>2</sup> Den Berichterstattern der vorberatenden Kommissionen und dem Vertreter des Gemeinderates ist auf Verlangen vor Schluss der Beratung ein Schlusswort gestattet.</p> <p><sup>3</sup> Nach Schluss der Beratung hat - Art. 27 vorbehalten - niemand mehr das Recht, das Wort zu verlangen.</p>	<p>Schluss der Beratung</p> <p><b>Art. 26</b></p> <p><sup>1</sup> Die Beratung wird durch <b>das Präsidium</b> als geschlossen erklärt, wenn niemand mehr das Wort verlangt. Der Rat kann seinerseits den Schluss der Beratung beschliessen. In diesem Fall erhält nur noch das Wort, wer sich vorher gemeldet hat.</p> <p><sup>2</sup> Den <b>Berichterstattenden</b> der vorberatenden Kommissionen und <b>den Mitgliedern</b> des Gemeinderates ist auf Verlangen vor Schluss der Beratung ein Schlusswort gestattet.</p>
<p>Wiedererwägungsanträge</p> <p><b>Art. 27</b></p> <p><sup>1</sup> Während der laufenden Sitzung kann das Zurückkommen auf schon gefasste Beschlüsse beantragt werden. Solche Wiedererwägungsanträge sind kurz zu begründen. Über sie entscheidet der Rat ohne Diskussion. Die Beratung des in Wiedererwägung gezogenen Beschlusses kann auf den Schluss der Sitzung verschoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Wahlen können nicht in Wiedererwägung gezogen werden.</p>	
<p><b>VI. Parlamentarische Vorstösse</b></p> <p>Motionen und Postulate</p> <p><b>Art. 28</b></p> <p><sup>1</sup> Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates, die Geschäftsprüfungskommission und die Sachkommissionen<sup>1)</sup> haben das Recht, mit einer Motion oder einem Postulat Anträge auf Behandlung eines Gegenstandes zu stellen.</p> <p><sup>2</sup> Motionen sind selbständige Anträge, durch die der Gemeinderat verpflichtet werden soll, eine Vorlage oder einen Antrag zu unterbreiten oder bestimmte Massnahmen zu treffen.</p> <p><sup>3</sup> Postulate sind selbständige Anträge, durch die der Gemeinderat beauftragt werden soll, bestimmte Fragen zu prüfen, darüber zu berichten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.</p>	<p>Motionen und Postulate</p> <p><b>Art. 28</b></p> <p><sup>1</sup> Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates, die Geschäftsprüfungskommission <b>und eine Delegierte des Jugendrates</b> und die Sachkommissionen<sup>1)</sup> haben das Recht, mit einer Motion oder einem Postulat Anträge auf Behandlung eines Gegenstandes zu stellen.</p> <p><sup>2</sup> Motionen sind selbständige <b>Anträge aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten und des Grossen Gemeinderates</b>, durch die der Gemeinderat verpflichtet werden soll, eine Vorlage oder einen Antrag zu unterbreiten oder bestimmte Massnahmen zu treffen.</p> <p><sup>3</sup> Postulate sind selbständige Anträge <b>aus allen Zuständigkeitsbereichen</b>, durch die der Gemeinderat beauftragt werden soll, bestimmte Fragen zu prüfen, darüber zu berichten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.</p>
<p>Form und Behandlung der Motionen und Postulate</p> <p><b>Art. 29</b></p> <p><sup>1</sup> Motionen und Postulate sind mit einer kurzen schriftlichen Begründung und unterzeichnet vor oder während der Sitzung dem Vorsitzenden einzureichen. Dieser bringt sie dem Rat durch Vorlesen in der gleichen Sitzung zur Kenntnis und sie werden protokolliert<sup>1)</sup>. Motionen und Postulate können an der gleichen Sitzung mündlich erläutert werden.</p> <p><sup>2</sup> Motionen und Postulate sind in einer der folgenden Sitzungen, spätestens jedoch innert 6 Monaten zu behandeln. Diese Frist kann durch den Grossen Gemeinderat verlängert werden. Der Rat kann nach Anhören des Gemeinderates auch sofortige Behandlung beschliessen.</p>	<p>Form und Behandlung der Motionen und Postulate</p> <p><b>Art. 29</b></p> <p><sup>1</sup> Motionen und Postulate sind mit einer kurzen schriftlichen Begründung und unterzeichnet vor oder während der Sitzung <b>dem Präsidium</b> einzureichen. <b>Dieses</b> bringt sie dem Rat durch Vorlesen in der gleichen Sitzung zur Kenntnis und sie werden protokolliert<sup>1)</sup>. Motionen und Postulate können an der gleichen Sitzung mündlich erläutert werden.</p>
<p><sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2010</p>	

## Alte Fassung

## Neue Fassung

<p><sup>3</sup> Motionen und Postulate, welche Änderungen der Produktgruppenelemente im nächsten Kalenderjahr verlangen, sind spätestens bis zur April-Sitzung einzureichen<sup>1)</sup>.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat hat zu Motionen und Postulaten Stellung zu nehmen. Er gibt dabei die voraussichtliche Frist für deren Erledigung an. Vor der allgemeinen Diskussion können sich die Fraktionssprecher zu Wort melden. Nach Schluss der Diskussion entscheidet der Rat über die Erheblicherklärung.</p> <p><sup>5</sup> Erheblich erklärte Motionen werden dem Gemeinderat zur Erledigung übertragen. Erheblich erklärte Postulate hat der Gemeinderat zu prüfen, darüber zu berichten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.</p>	
<p><b>Art. 30</b></p> <p>Abänderung, teilweise Abstimmung, Umwandlung einer Motion</p> <p><sup>1</sup> Motionen und Postulate können vom Erstunterzeichner bis zur Erheblicherklärung abgeändert werden.</p> <p><sup>2</sup> Solange der Rat über eine Motion noch nicht entschieden hat, kann sie der Motionär in ein Postulat umwandeln.</p> <p><sup>3</sup> Motionen und Postulate können teilweise zur Abstimmung gebracht werden, wenn der Motionär oder Postulant mit diesem Vorgehen einverstanden ist.</p>	<p><b>Art. 30</b></p> <p>Abänderung, teilweise Abstimmung, Umwandlung einer Motion</p> <p><sup>1</sup> Motionen und Postulate können von <b>von Erstunterzeichnenden</b> bis zur Erheblicherklärung abgeändert oder <b>zurückgezogen</b> werden.</p> <p><sup>2</sup> Solange der Rat über eine Motion noch nicht entschieden hat, kann sie <b>die Motionärin</b> in ein Postulat umwandeln.</p> <p><sup>3</sup> Motionen und Postulate können teilweise zur Abstimmung gebracht werden, wenn <b>die Motionärin</b> oder <b>Postulantin</b> mit diesem Vorgehen einverstanden ist.</p>
<p><b>Art. 30 bis</b></p> <p>Berichterstattung, Abschreibung</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat erstattet dem Grossen Gemeinderat Bericht über das Ergebnis der durchgeführten Massnahmen und Abklärungen und stellt gegebenenfalls Antrag auf Abschreibung.</p> <p><sup>2</sup> Hierauf ist die allgemeine Diskussion offen. Nach Schluss der Diskussion entscheidet der Rat über die Abschreibung der Vorstösse.</p>	
<p><b>Art. 31</b></p> <p>Interpellationen, Einfache Anfrage</p> <p><sup>1</sup> Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates hat das Recht, durch eine Interpellation oder Einfache Anfrage über eine die Gemeinde betreffende Frage Auskunft zu verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Interpellationen sind schriftlich eingereichte, mündlich zu begründende Auskunftsbegehren, die der Vorsitzende dem Rat durch Verlesen zur Kenntnis bringt. Sie werden in einer späteren Sitzung behandelt sofern der Gemeinderat nicht die sofortige Beantwortung vorzieht.</p> <p><sup>3</sup> Nach Beantwortung der Interpellation durch den Vertreter des Gemeinderates kann der Interpellant erklären, ob er von der erhaltenen Auskunft befriedigt ist oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur auf Beschluss des Rates statt.</p>	<p><b>Art. 31</b></p> <p><sup>2</sup> Interpellationen sind schriftlich eingereichte, mündlich zu begründende Auskunftsbegehren, die <b>das Präsidium</b> dem Rat durch Verlesen zur Kenntnis bringt. Sie werden in einer späteren Sitzung behandelt sofern der Gemeinderat nicht die sofortige Beantwortung vorzieht.</p> <p><sup>3</sup> Nach Beantwortung der Interpellation durch <b>das Mitglied</b> des Gemeinderates kann <b>die Interpellantin</b> erklären, ob <b>sie</b> von der erhaltenen Auskunft befriedigt ist oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur auf Beschluss des Rates statt.</p>
<p><sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2010</p>	

## Alte Fassung

## Neue Fassung

<p><sup>4</sup> Einfache Anfragen sind Auskunftsbegehren, die ohne Begründung entweder mündlich an einer Sitzung vorgebracht oder schriftlich ausserhalb einer Sitzung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Sie sind vom Gemeinderat sofort oder in der folgenden Sitzung zu beantworten. Der Fragesteller hat das Recht zu erklären, ob er von der Auskunft befriedigt ist oder nicht. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>	<p><sup>4</sup> Einfache Anfragen sind Auskunftsbegehren, die ohne Begründung entweder mündlich an einer Sitzung vorgebracht oder schriftlich ausserhalb einer Sitzung beim <b>Präsidium</b> eingereicht werden. Sie sind vom Gemeinderat sofort oder in der folgenden Sitzung zu beantworten. <b>Die Fragestellende</b> hat das Recht zu erklären, ob <b>sie</b> von der Auskunft befriedigt ist oder nicht. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>
<p><b>Art. 32</b></p> <p>Ausscheiden des Erstunterzeichners</p> <p><sup>1</sup> Scheidet der Erstunterzeichner eines parlamentarischen Vorstosses vor dessen Behandlung aus dem Rat aus, sind die Mitunterzeichner anzufragen, ob sie den Vorstoss aufrechterhalten und wer in diesem Falle an die Stelle des Erstunterzeichners tritt.</p> <p><sup>2</sup> Sind keine Mitunterzeichner vorhanden, wird der Vorstoss gegenstandslos.</p>	<p><b>Art. 32</b></p> <p>Ausscheiden des Erstunterzeichners <b>Erstunterzeichnende</b></p> <p><sup>1</sup> Scheidet <b>die Erstunterzeichnende</b> eines parlamentarischen Vorstosses vor dessen Behandlung aus dem Rat aus, sind die <b>Mitunterzeichnenden</b> anzufragen, ob sie den Vorstoss aufrechterhalten und wer in diesem Falle an die Stelle des <b>Erstunterzeichnenden</b> tritt.</p>
<p><b>Art. 33</b></p> <p>Erwähnung im Jahresbericht <sup>1)</sup></p> <p><sup>1</sup> Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen sowie deren Erledigung sind im Jahresbericht<sup>1)</sup> aufzuführen. Bei erheblich erklärten, noch nicht erfüllten Motionen und Postulaten ist der Stand der Behandlung anzugeben.</p>	
<p><b>VII. Abstimmungen und Wahlen</b></p>	
<p><b>Art. 34</b></p> <p>Beschlussfähigkeit</p> <p><sup>1</sup> Zur Fassung gültiger Beschlüsse und zur Vornahme von Wahlen ist die Anwesenheit von mindestens 19 Mitgliedern erforderlich. Im Zweifelsfall hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit des Rates festzustellen.</p>	<p><b>Art. 34</b></p> <p>Beschlussfähigkeit</p> <p><sup>1</sup> Zur Fassung gültiger Beschlüsse und zur Vornahme von Wahlen ist die Anwesenheit von mindestens 19 Mitgliedern erforderlich. Im Zweifelsfall hat <b>das Präsidium</b> die Beschlussfähigkeit des Rates festzustellen.</p>
<p><b>Art. 35</b></p> <p>Abstimmungen</p> <p><sup>1</sup> Bei offenen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen fallen ausser Betracht.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorsitzende hat das Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt er überdies den Stichentscheid.</p>	<p><b>Art. 35</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Das Präsidium</b> hat das Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt <b>das Präsidium</b> überdies den Stichentscheid.</p>
<p><b>Art. 36</b></p> <p>Abstimmungsverfahren</p> <p><sup>1</sup> Am Schluss der Beratung gibt der Vorsitzende die gestellten Anträge und das Abstimmungsverfahren bekannt.</p> <p><sup>2</sup> Wird das vorgeschlagene Abstimmungsverfahren beanstandet, entscheidet der Rat.</p>	<p><b>Art. 36</b></p> <p>Abstimmungsverfahren</p> <p><sup>1</sup> Am Schluss der Beratung gibt <b>das Präsidium</b> die gestellten Anträge und das Abstimmungsverfahren bekannt.</p>
<p><sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2010</p>	

## Alte Fassung

## Neue Fassung

<p>Abstimmungsregeln bei Sachgeschäften</p> <p><b>Art. 37</b></p> <p><sup>1</sup> Über Unterabänderungsanträge ist vor den Abänderungsanträgen und über diese vor den Hauptanträgen abzustimmen.</p> <p><sup>2</sup> Liegen mehrere Hauptanträge vor, sind sie nebeneinander zur Abstimmung zu bringen. Jedes Ratsmitglied darf nur für einen dieser Anträge stimmen. Erzielt keiner der Anträge das absolute Mehr der Stimmenden, fällt derjenige aus der Abstimmung, welcher am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag aus der Abstimmung fallen soll. Das Verfahren wird fortgesetzt, bis ein Antrag das absolute Mehr erzielt.</p> <p><sup>3</sup> Wer für einen Unterabänderungsantrag stimmt, ist nicht verpflichtet, auch den Abänderungsantrag anzunehmen; ebensowenig bedingt die Zustimmung zu einem Abänderungsantrag auch diejenige zum Hauptantrag.</p>	<p><b>Art. 37</b></p> <p><sup>2</sup> Liegen mehrere Hauptanträge vor, sind sie nebeneinander zur Abstimmung zu bringen. Jedes Ratsmitglied darf nur für einen dieser Anträge stimmen. Erzielt keiner der Anträge das absolute Mehr der Stimmenden, fällt derjenige aus der Abstimmung, welcher am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet <b>das Präsidium</b>, welcher Antrag aus der Abstimmung fallen soll. Das Verfahren wird fortgesetzt, bis ein Antrag das absolute Mehr erzielt.</p>
<p>Abstimmungsregeln bei Initiativen</p> <p><b>Art. 38</b></p> <p><sup>1</sup> Für Initiativen, die der Urnenabstimmung unterliegen, gilt folgendes Behandlungs- und Abstimmungsverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Nach der Behandlung, in deren Verlauf auch ein eventueller Gegenvorschlag bereinigt wird, stimmt der Rat vorerst über die Initiative ab.</li><li>- Stimmt er der Initiative zu, so unterbreitet er sie der Gemeindeabstimmung mit der Empfehlung auf Annahme. Weitere Abstimmungen finden im Rat nicht statt.</li><li>- Lehnt er die Initiative ab und ist kein Gegenvorschlag vorhanden, so unterbreitet er sie mit der Empfehlung auf Verwerfung der Gemeindeabstimmung.</li><li>- Lehnt er die Initiative ab und ist ein Gegenvorschlag vorhanden, so stimmt er über den Gegenvorschlag ab. Stimmt der Rat dem Gegenvorschlag zu, so unterbreitet er diesen gleichzeitig mit der Initiative der Gemeindeabstimmung mit der Empfehlung auf Annahme des Gegenvorschlages.</li></ul> <p><sup>2</sup> Für Initiativen, die vom Grossen Gemeinderat endgültig verabschiedet werden, gilt folgendes Behandlungs- und Abstimmungsverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Nach Behandlung, in deren Verlauf auch ein eventueller Gegenvorschlag bereinigt wird, stimmt der Rat vorerst über die Initiative ab.</li><li>- Stimmt er der Initiative zu, so finden keine weiteren Verhandlungen statt.</li><li>- Lehnt er die Initiative ab und ist ein Gegenvorschlag vorhanden, so stimmt er über diesen ab.</li></ul>	
<p>Getrennte Abstimmung</p> <p><b>Art. 39</b></p> <p><sup>1</sup> Bei teilbaren Abstimmungsfragen kann der Grosse Gemeinderat auf Antrag eines Ratsmitgliedes getrennte Abstimmung verlangen. Über zusammengesetzte Anträge ist stets getrennt abzustimmen.</p>	

## Alte Fassung

## Neue Fassung

<p>Schlussabstimmung <sup>2</sup> Bei artikel- oder abschnittweiser Beratung findet am Schluss eine Gesamtabstimmung statt.</p>	
<p><b>Art. 40</b></p> <p>Offene Abstimmung <sup>1</sup> Ist ein Antrag unbestritten, kann ihn der Vorsitzende ohne Abstimmung als angenommen erklären. Ein einstimmiger Beschluss liegt nur dann vor, wenn alle anwesenden Ratsmitglieder zugestimmt haben. Über Vorlagen, die der Urnenabstimmung oder dem fakultativen Referendum unterliegen, ist abzustimmen und das Ergebnis im Protokoll festzuhalten.</p> <p><sup>2</sup> Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handerheben. Ist das Ergebnis offenkundig, kann auf die genaue Ermittlung der Stimmenzahl verzichtet werden.</p> <p><sup>3</sup> Auf Verlangen von 9 Ratsmitgliedern wird unter Namensaufruf abgestimmt. In diesem Fall ist die Stimmabgabe oder -enthaltung jedes Ratsmitgliedes zu protokollieren.</p>	<p><b>Art. 40</b></p> <p>Offene Abstimmung <sup>1</sup> Ist ein Antrag unbestritten, kann ihn <b>das Präsidium</b> ohne Abstimmung als angenommen erklären. Ein einstimmiger Beschluss liegt nur dann vor, wenn alle anwesenden Ratsmitglieder zugestimmt haben. Über Vorlagen, die der Urnenabstimmung oder dem fakultativen Referendum unterliegen, ist abzustimmen und das Ergebnis im Protokoll festzuhalten.</p>
<p><b>Art. 41</b></p> <p>Geheime Abstimmung <sup>1</sup> Auf Verlangen von 4 Ratsmitgliedern ist geheim abzustimmen.</p> <p><sup>2</sup> Geheime Abstimmungen erfolgen auf amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzähler stellen die Anzahl der ausgeteilten und der eingelangten Stimmzettel sowie das Abstimmungsergebnis fest.</p> <p><sup>3</sup> Sind mehr Stimmzettel eingegangen als ausgeteilt wurden, ist die Abstimmung ungültig und zu wiederholen.</p> <p><sup>4</sup> Die Stimmabgabe ist gültig, wenn aus dem Stimmzettel der eindeutige Wille des Stimmenden zu erkennen ist und der Stimmzettel den Vorschriften entspricht.</p> <p><sup>5</sup> Die Stimmabgabe ist insbesondere ungültig, wenn der Stimmzettel ehrverletzende Bemerkungen enthält oder mit einem Kennzeichen versehen ist.</p> <p><sup>6</sup> Leere und ungültige Stimmzettel fallen bei der Ermittlung des absoluten Mehrs und des Abstimmungsergebnisses ausser Betracht.</p> <p><sup>7</sup> In Zweifelsfällen entscheidet das Büro des Grossen Gemeinderates über die Gültigkeit eines Stimmzettels.</p> <p><sup>8</sup> Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>	
<p><b>Art. 41 bis</b></p> <p>Namensaufruf/ geheime Abstimmung <sup>1</sup> Wird für eine Abstimmung sowohl ein Verfahren unter Namensaufruf nach Art. 40 Abs. 3 als auch geheime Abstimmung nach Art. 41 Abs. 1 verlangt, entscheidet der Rat, welches Verfahren angewendet werden soll.</p>	



## Alte Fassung

## Neue Fassung

<p><b>Art. 42</b></p> <p>Wahlen</p> <p><sup>1</sup> Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen fallen bei der Ermittlung des absoluten Mehrs ausser Betracht.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorsitzende hat das Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>	<p><b>Art. 42</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Das Präsidium</b> hat das Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>
<p><b>Art. 43</b></p> <p>Wahlvorschläge</p> <p><sup>1</sup> Wahlvorschläge der Fraktionen sind dem Vorsitzenden vor der Sitzung mitzuteilen.</p> <p><sup>2</sup> Wahlvorschläge des Gemeinderates sind den Ratsmitgliedern mit der Traktandenliste zuzustellen.</p>	<p><b>Art. 43</b></p> <p>Wahlvorschläge</p> <p><sup>1</sup> Wahlvorschläge der Fraktionen sind <b>dem Präsidium</b> vor der Sitzung mitzuteilen.</p>
<p><b>Art. 44</b></p> <p>Form der Wahlen</p> <p><sup>1</sup> Die Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handerheben.</p> <p><sup>2</sup> Auf Verlangen von 4 Ratsmitgliedern wird geheim gewählt.</p>	
<p><b>Art. 45</b></p> <p>Wahlergebnis</p> <p><sup>1</sup> Für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind Art. 40-42 anwendbar.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen gelten für die Ermittlung des Wahlergebnisses folgende Regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ist nicht sicher, wem die Stimme gilt, wird sie gestrichen;</li> <li>b) Mehrfache Aufführung eines Namens auf dem Wahlzettel gilt als eine Stimme;</li> <li>c) Überzählige Namen werden gestrichen, womit am Ende der Liste begonnen wird;</li> <li>d) Wahllisten mit weniger Namen, als Wahlen zu treffen sind, sind gültig.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die eingelangten Wahlzettel sind bis nach Ablauf der Beschwerdefrist auf der Gemeindeschreiberei versiegelt aufzubewahren.</p>	
<p><b>VIII. Schlussbestimmungen</b></p>	
<p><b>Art. 46</b></p> <p>Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Grossen Gemeinderat in Kraft.</p>	
<p><b>Art. 47</b></p> <p>Revision</p> <p><sup>1</sup> Eine ganze oder teilweise Revision kann jederzeit auf Beschluss des Grossen Gemeinderates stattfinden.</p>	
<p>Spiez, 10. Januar 1977</p>	<p><b>NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES</b></p> <p>Der Präsident                      Der Sekretär F. Nussbaum                      H. Schmid</p>

## Alte Fassung

## Neue Fassung

<p><u>Teilrevision vom 24. März 1980</u> einstimmig genehmigt</p> <p><b>NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES</b> Der Präsident H.P. Grossniklaus</p> <p>Der Sekretär H. Schmid</p>	
<p><u>Teilrevision vom 26. Oktober 1987</u> einstimmig genehmigt Inkraftsetzung auf 01. Januar 1988</p> <p><b>NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES</b> Der Präsident H. Schafroth</p> <p>Der Sekretär H. Schmid</p>	
<p><u>Teilrevision vom 14. Dezember 1992</u> einstimmig genehmigt</p> <p><b>NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES</b> Der Präsident W. Dietrich</p> <p>Der Sekretär H. Schmid</p>	
<p><u>Teilrevision vom 26. Oktober 1998</u> einstimmig genehmigt</p> <p><b>NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES</b> Der Präsident B. Wyssen</p> <p>Der Sekretär K. Sigrist</p>	
<p><u>Teilrevision vom 23. Oktober 2000</u> einstimmig genehmigt Inkraftsetzung auf 1. Januar 2001</p> <p><b>NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES</b> Der Präsident Ch. Zaugg</p> <p>Der Sekretär K. Sigrist</p>	
	<p><u>Teilrevision vom 29. November 2010</u> einstimmig genehmigt Inkraftsetzung auf 1. Januar 2011</p> <p><b>NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES</b> Der Präsident P. Müller</p> <p>Der Sekretär K. Sigrist</p>
<p><b>Genehmigungsvermerke Teilrevision vom 29. November 2010</b></p> <p><b>Genehmigung und Inkraftsetzung</b> Die Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates wurde vom Grossen Gemeinderat an der Sitzung vom 29. November 2010 genehmigt und auf den 01. Januar 2011 in Kraft gesetzt.</p> <p>Spiez, 29. November 2010</p> <p><b>NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES</b> <b>Der Präsident</b>  <b>sig.</b>  P. Müller</p> <p><b>Der Sekretär</b>  <b>sig.</b>  K. Sigrist</p> <p>Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates wurde im Simmentaler Anzeiger vom 09. Dezember 2010 publiziert.</p>	<p><b>Genehmigungsvermerke Teilrevision vom 26. April 2021</b></p> <p><b>Genehmigung und Inkraftsetzung</b> Die Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates wurde vom Grossen Gemeinderat an der Sitzung vom <b>26. April 2021</b> genehmigt und auf den <b>01. Mai 2021</b> in Kraft gesetzt.</p> <p>Spiez, <b>26. April 2021</b></p> <p><b>NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES</b> <b>Der Präsident</b>  <b>sig.</b>  M. Maibach</p> <p><b>Die Sekretärin</b>  <b>sig.</b>  T. Brunner</p> <p>Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates wurde im Simmentaler Anzeiger vom <b>29. April 2021</b> publiziert.</p>